

## **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig:

1. Die Direktvergabe der ÖPNV-Leistungen des Linienbündels „Stadtverkehr Koblenz“ nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 an die Koblenzer Mobilitätsgesellschaft mbH (KoMG) entsprechend den Anforderungen des novellierten Nahverkehrsplans 2018 mit allen darin festgeschriebenen Vorgaben und mit einer geplanten Betriebsaufnahme ab dem 12.12.2020 über eine Laufzeit von 120 Monaten umzusetzen.
2. Die notwendige Vorinformation über die angestrebte Direktvergabe der ÖPNV-Leistungen des Linienbündels „Stadtverkehr Koblenz“ an die Koblenzer Mobilitätsgesellschaft mbH (KoMG) im EU-Amtsblatt als Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 (Vorabbekanntmachung).
3. Dass der gemäß § 1 Abs. 4 des Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) vom Aufgabenträger obligatorisch anzuordnende Betriebsübergang für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die zuvor bei dem Betreiber eingestellt waren, für den Fall eines Wechsel des Betreibers Inhalt der Vorabbekanntmachung sein soll, um auch die Genehmigungsbehörde bei einer möglichen Auswahlentscheidung im Genehmigungswettbewerb (um die eigenwirtschaftliche Verkehrsbedienung) an diese gesetzliche Vorgabe zu binden.
4. Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung der Stadt Koblenz zur Umsetzung der Vorinformation als Vorabbekanntmachung entsprechend dem beigefügten Entwurf zum nächst möglichen Zeitpunkt und wenn alle dafür notwendigen Bedingungen erfüllt sind.

Gegen die Feststellung des Oberbürgermeisters, dass sich der Beschluss des Stadtrates aus der Sitzung vom 24.01.19, - wonach die Verwaltung Alternativen zur beabsichtigten Direktvergabe entwickeln sollte -, mit der Beschlussfassung über die Direktvergabe des ÖPNV erledigt hat, erhebt sich kein Widerspruch.